ANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME** 16/2991

A11

Sven Wiertz Stadtkammerar

Ralf Weeke Stadtkämmerer

Dr. Johannes Slawig Stadtdirektor und Stadtkämmerer

10. September 2015

mit Telefax (0211) 884-2258

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen

Frau Präsidentin Carina Gödecke MdL

- eilt - bitte sofort vorlegen -

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Verteilung der Fördermittel aus dem Kommunalinvestitlonsförderungsgesetzes (Drs. 16/9519)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke.

im Rahmen des o.g. Gesetzgebungsverfahrens geben wir Ihnen eine gemeinsame Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/9519) mit der Bitte um Unterrichtung der Damen und Herren Abgeordneten zur Kenntnis.

Wir bitten Sie insbesondere, die Zuschrift an die Damen und Herren Mitgliedern des Ausschusses für Kommunalpolitik kurzfristig weiterzuleiten, da in der Angelegenheit bereits am 11. September eine Sachverständigenanhörung stattfindet.

Uns ist es leider nicht möglich persönlich an der Sachverständigenanhörung teilzunehmen, da wir zeitlich und örtlich durch die Maßnahmen unserer Städte zur Unterbringung von Flüchtlingen gebunden sind.

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit\_freundlichen\_Grüßen

Ralf Weeke

Dr. Johannes Slawig

Stadt Wappertol

Stedt Remschold Theodor-Yeas-Plans 1 41853 Remotheld Teléfun (02191) 15-2167 Teinfax (02131) 15-2161 eMail sven.wiertz@ramscheld.da

Stadt Solinsen Bonner Streffe 100 42597 Solinger Telefon (0212) 290-6850 Telefax (0212) 290-6843

Johannes-Pau-Pfatz 1 41275 Wuppertal Telefon (0202) 563-6605 Telefon (0102) 563-6012 eMail startfdirektor.dr.slawlg@wuppertal.de 5

25

30

35

40

45

Gemeinsame Stellungnahme der Stadtkämmerer der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) – Drs. 16/9519

# I. Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Die Investitionen der Kommunen haben sich seit dem Jahr 2013
insgesamt positiv entwickelt, diese Entwicklung wird jedoch in
der Hauptsache von finanzstarken Kommunen getragen. Demgegenüber können finanzschwache Kommunen ihrer erforderlichen Investitionen etwa zur Instandhaltung. Sanierung oder zum
Umbau der örtlichen Infrastruktur häufig nicht finanzieren. Damit ist die Gefahr verbunden, dass sich die Unterschiede in der
wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und
strukturschwachen Kommunen und Regionen weiter verfestigen. Eine funktionierende und effiziente Infrastruktur wird als
Voraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung angesehen.!

Der Bund richtet deshalb im Zuge des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro ein und unterstützt daraus Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2018 mit einem Fördersatz von bis zu 90%. Das Gesetz soll zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbänden) dienen und einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet leisten.

Das Gesetz formuliert den Zweck des Sondervermögens wie folgt: "Aus dem Sondervermögen sollen Finanzhilfen an die Länder zur Förderung von besonders bedeutsamen Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden."

Die Begründung des Gesetzentwurfest definiert Strukturschwäche als einen wesentlichen Grund für finanzielle Probleme. Demnach sind die Gemeinden nicht in der Lage, ihre laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen zu finanzieren und müssen stattdessen auf Kassenkredite zurückgreifen. Diese sollen eigentlich nur kurzzeitige Finanzierungsengpässe überbrücken, dienen aber in finanzschwachen Kommunen seit längerem als dauerhaftes Finanzierungsinstrüment für laufende Ausgaben. Weiter heißt es: "Daher wird ein Schlüssel gewählt, der zu je einem Drittel die Verteilung der Einwohner, der Kassenkreditbestände und der Arbeitslosenzahlen auf die Länder, jeweils als Durchschnittswert von drei Jahren, enthält. Der überproportional hohe

50

65

70

75

80

85

90

+49-2191-162162

Kriterium	%	Betrag
Gesamtvolumen	100,0000	3.500,0 Mio. Euro
Königsteiner Schlüssel	21,2101	742,4 Mio. Euro
Sonderverteilung gem. KinvFG	32,1606	1.125,6 Mio. Euro
Differenz		383,2 Mio. Euro

Das Gesetz geht von stark unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern aus, so dass eine bundeseinheitliche Definition des Begriffs der Finanzschwäche nicht sinnvoll erscheint. Die Länder sollen deshalb festiegen, welche Kommunen in ihrem Land als finanzschwach gelten und somit die Fördermittel in Anspruch nehmen können. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf haben die Länder dem Bund nicht die konkreten Auswahl- und Verteilungskriterien sondern ausschließlich die Gemeinden und Gemeindeverbände mitzuteilen, die im Sinne der Landesregelung als finanzschwach gelten.

## II. Vorstellung der Landesregierung zur Umsetzung in NRW

Bereits im Gesetzgebungsverfahren äußerte sich Innen- und Kommunalminister Jäger zur möglichen Umsetzung des Kommunalinvestitionsfördergesetzes in Nordrhein-Westfalen: "Die zweifellos schwierigste Frage aber Ist die Auswahl der Kommunen, die Mittel abrufen können, letztlich die Frage nach der Definition der Finanzschwäche. Eine allgemein gültige Definition des Begriffs der Finanzschwäche gibt es nicht, weder im Bund noch in den einzeinen Ländern. Jedes Land muss seine eigene Definition finden und selbst entscheiden, welche Kommune finanzschwach ist und welche nicht. Mir liegt daran, dass wir in Nordrhein-Westfalen hier gibt es bekanntlich einen ausgeprägten Hang, den Verfassungsgerichtshof onzurufen, wenn mon mit einer Entscheidung des Gesetzgebers nicht einverstanden ist - amtliche Statistiken zur Grundlage der Entscheidung machen. Ich halte nichts von einem "Eigenbau" verschiedener Parameter und könnte mir daher gut vorstellen, auf erprobte Kriterien, vielleicht sogar auf eine Kombination von erprobten Kriterien zurückzugreifen. Mit den kommunalen Spitzenverbänden haben erste Gesprüche zu diesem Thema stattgefunden. Mir liegt daran, ein möglichst hohes Maß an Übereinstimmung zu erreichen - im Verhältnis der drei kommunalen Spitzenverbände untereinander, aber auch im Verhältnis zwischen den Spitzenverbänden und dem Land. Auch ich kenne den Volksmund, der sagt: "Beim Geld hört die Freundschaft auf." Ich werde alles tun, um in der Umsetzung der Investitionsinitiative diesen Satz zu widerlegen."

Der Landtag hat in der gleichen Sitzung einen Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis'90/DIE GRÜNEN beschlossen, und die Landesregierung aufgefordert "sicherzustellen, (...) dass auch auf Landesseite eine Verteilung nach fairen,
klaren und objektiv nachprüfbaren Kiterien erfolgt, so dass die
Hilfe denjenigen Gemeinden zugutekommt, deren finanzielle
Bedürftigkeit am größten ist. Geeignet ist hierbei eine Verteilung, die sich insbesondere an den Kriterien Finanzkraft und
soziale Belastungen orientiert."

Die Landesregierung hat das Kriterium der Finanz- und Struk105 turschwäche mit dem Erhalt von Schlüsselzuweisungen gleichzusetzen. Der Zugang und die Verteilung der Fördermittel sollen
sich am Maßstab der Schlüsselzuweisungen im Durchschnitt der
Jahre 2011 bis 2015 orientieren. Es fließen damit die Werte der
Referenzperiode vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2014 in die
110 Berechnung ein.

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen für eine Gebietskörperschaft bemisst sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuer- und Umlagekraft.

115

Besonders berücksichtigt werden dabel

- Belastungen, die Gemeinden und Kreise durch die Trägerschaft von Schulen;
- die Gemeinden auf Grund hoher Soziallasten;
  - · die Gemeinden durch Zentralitätsfunktionen und
  - die Gemeinden infolge großer Flächen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl
- entstehen. VII Es muss also die Frage beantwortet werden, ob der kommunale Finanzausgleich ein geeigneter Maßstab für die Finanzschwäche einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sein kann. Der kommunale Finanzausgleich verfolgt ähnlich dem Länderfinanzausgleich das Ziel, einerseits den Ausgleich zwischen dem Land und seinen Kommunen sicherzustellen (vertikaler Finanzausgleich) und andererseits den Ausgleich zwischen unterschiedlich finanzstarken Kommunen (horizontaler Finanzausgleich). Damit dient der kommunale Finanzausgleich der Sicherstellung der Aufgabenerledigung der Kommunen und deren kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.

# III. Wertung des Vorschlages der Landesregierung

- Eine besondere Ausprägung des Gemeindefinanzierungsgesetzes als Indiz für eine gemeindespezifische Finanzschwäche ist hingegen nicht durchgängig zu erkennen, dies gilt insbesondere für die nach Einwohnerzahl gestaffelte Hauptansatzstaffel, die – unabhängig von fiskalischen Bedarfen – eine Einwohnerveredelung nach Gemeindegröße vorsieht. Auch der Flächenansatz, der
- 145 lung nach Gemeindegröße vorsieht. Auch der Flächenansatz, der Schüleransatz und der Zentralitätsansatz sind als ein Kriterium für Finanzschwäche nicht geeignet. Als ein solches Kriterium durchaus geeignet darf hingegen der Soziallastenansatz für die Bedatfsgemeinschaften nach dem SGB II angesehen werden.
- Obgleich der Bundesgesetzgeber den Ländern einen weiten Gestaltungsraum für die Bestimmung des Begriffs der finanzschwachen Kommune zuerkennt, muss die landesgesetzliche Regelung sich an der Intention des Gesetzes orientieren: "Das 155 Gesetz soll zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbänden) dienen und einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im
- Bei Auswertung der Modellrechnungen auf Grundlage des Gesetzentwurfes der Landesregierung ist auffällig, dass nahezu jede zweite Gemeinde, die gegenwärtig zur Solidaritätsumlage für den Stärkungspakt II herangezogen wird, künftig Sonderzuwendungen erhalten soll. Dieser offensichtliche und nicht auflösbare Widerspruch zwischen Finanzstärke (im Sinne der Solidaritätsumlage) und vermuteter Finanzschwäche (im Sinne des Gesetzentwurfes) trifft auf 38 von 78 Gemeinden zu, darunter auch die Gemeinde Monheim am Rhein.
- 170 Die Bündelung von Zugangs- und Verteilungskriterium in einem an die Schlüsselzuweisungen angelehnten Verfahren wirft damit die Frage auf, ob die Intention des Bundesgesetzes auf diesem Wege sinnvoll erfüllt werden kann.

## 175 IV. Entwicklung eines Alternativmodells

Bundesgebiet leisten."

Ein alternatives Kompromissmodell könnte aus dem in Rheinland-Pfalz einvernehmlich zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Gesetzesinitiative entwickelt werden, um ein höheres Maß an Rechtssicherheit und eine stärkere Fokussierun auf erkennbar finanz- und strukturschwache Kommunen zu erzeugen.

185	Das rheinland-pfälzische Finanzministerium hat am 19. Mai
	2015 die Grundzüge zur Umsetzung des "Kommunalinvestiti-
	onsförderungsgesetzes" veröffentlicht, darin heißt es:
	"Nach reiner Einwohnergewichtung hätten wir nur rund 175 Mil-
	lionen Euro aus dem Topf erhalten. Dass es 78 Millionen mehr
190	wurden, ist auch dem Einsatz von Ministerpräsidentin Dreyer für
	eine zielgenaue Verteilung auf die Länder zu verdanken", bemerk-
	te Ahnen. "175 Millionen Euro werden innerhalb des Landes nach
	einem Schlüssel verteilt, der die Zahl der Einwahner, den Stand der
	Arbeitslosigkeit und der Kredite zur Liquiditätssicherung berück-
195	sichtigt. Die 78 Millionen, die zusätzlich ins Land fließen, werden
	gezielt an kreisfreie Städte, Landkreise und große kreisangehörige
	Städte gegeben, die von den Kriterien Arbeitslosigkeit und Liquidi-
	tätskredite besonders betroffen sind."

- Auch Nordrhein-Westfalen erhält einen deutlich höheren Anteil aus dem Bundessondervermögen. Der Königsteiner Schlüssel sieht einen Anteil von 21,21010 % vor, der in diesem Fall auf 32,16060 % aufgestockt wird.
- 205 Der Innen- und Kommunalminister hat gegenüber dem Landtag am 19. März 2015 erklärt, er könne sich sich gut vorstellen auf erprobte Kriterien, vielleicht sogar auf eine Kombination von erprobten Kriterien zurückzugreifen.
- 210 Das Alternativmodell greift das rheinland-pfälzische Modell auf und verknüpft den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Zugangs- und Verteilkriterien des Stärkungspalttgesetzes. Das dem Gesetz zugrunde liegende finanzwissenschaftliche Gutachten der Professoren Junkernheinrich und Lenk wird auf diese Weise berücksichtigt.

Das Modell beruht auf zwei Säulen:

## Erste Säule (742,3 Mio. Euro)

Der aus dem Königsteiner Schlüssel abgeleitete "reguläre" NRW-Anteil in Höhe von 742,3 Mio. Euro wird auf
Grundlage des Anteils einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes an den Schlüsselzuweisungen der Jahre 2011 bis 2015 verteilt. Die Landschaftsverbände bleiben hierbei unberücksichtigt. Durch die Abbildung des
Soziallastenansatzes wird die kommunale Belastung
durch Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II abgebildet. Ein Zugangskriterium besteht nicht.

#### Zweite Säule (383,3 Mio. Euro)

235

Die weiteren Mittel (383,3 Mio. Euro), die NRW zusätzlich erhält werden auf Grundlage eines Zuteilungs- und Verteilungskriteriums auf die Gemeinden umgerechnet. Zugangskriterium:

Teilnahme am Stärkungspakt (Stufe Loder II)

240

250

255

Der Zugang ist an die pflichtige oder freiwillige Teilnahme am Stärkungspakt gem. StPG NRW gekoppelt.

Verteilkriterium:

245 Strukturelle Lücke

Die Verteilung erfolgt sodann anhand des Anteils der im StPG ausgewiesenen strukturellen Lücke einer Gemeinde an der Summe der strukturellen Lücken der pflichtig oder freiwillig teilnehmenden Gemeinden. Die dort ausgewiesenen strukturellen Lücken der Kommunen ergeben sich aus dem Gutachten "Haushaltsausgleich und Schuldenabbau" der Professoren Dr. Junkernheinrich und Dr. Lenk sowie dessen Fortschreibung "Ergänzende Modellrechnung 3a" der FORA GmbH. Die strukturelle Lücke ist neben einem einwohnerbezogenen Grundbetrag maßgebliches Kriterium für die Höhe der Konsolidierungshilfen aus dem Stärkungspaktgesetz.

260 Beide Kriterien knüpfen an das Stärkungspaktgesetz NRW an.

#### IV. Fazit

Das Alternativmodell verbindet erprobte Kriterien aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz und dem Stärkungspaktgesetz. Die Anwendung des rheinland-pfölzischen Modells durch Aufteilen der Bundesmittel in zwei Säulen eröffnet die Möglichkeit, den Gesetzentwurf des Landes mit den gesetzgeberischen Zielen des Bundesgesetzes deutlich besser in Einklang zu bringen. Neben einer breiten Streuung der Bundesmittel findet somit doch die vom Bundesgesetzgeber gewünschte Fokussierung auf finanzund strukturschwache Gemeinden statt.

275 10. September 2015

Sven Wiertz Stadtkämmerer Ralf Weeke Stadtkämmerer Dr. Johannes Slawig Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Wortgleich den BT-Drs. 18/4653 (non) (Gesetzentwurf) und 18/4975 (Bericht und Beschlussempfehlung) enthommen.

<sup>\*</sup> Vgl. HT-Drs. 18/4653 (nou)

<sup>\*</sup> Der einwohnerorientierte Königsteiner Schlüssel zicht für 2015 einen Anbeil für Nordrhein-Westfalen von 21,2101 % vor.

Das Kommunalinvestitionsfördergesetz setzt zinen Anteil für Nordrhein-Westfalen von 32,1506 95 fest.

<sup>\*</sup>Rede von Ingentrinister Rulf Jäger zur Unterrichtung des Landtags = "Investitionsoffensive des Bundes - wichtiger Schritt zur Entlastung der Städte und Gemeinden" vom 19. März 2015

<sup>\*</sup> Vgl. LT-Drs. 16/8217

<sup>\*\*</sup> Vgl. Gemeindefinanzierungsgesztbe aus dem Zeitraum von 2011 his 2015